

## **Reglement über die Auszeichnung von Filmen**

Stadtratsbeschluss vom 25. März 1992 (917)

mit Änderungen vom 28. Juni 1995 (1656) und vom 31. März 2004 (567)

### **Ziel und Zweck**

1. Als Anerkennung für besondere Leistungen im Bereich des unabhängigen Filmschaffens und der audiovisuellen Medien (nachstehend «Film» genannt) verleiht die Stadt Zürich jährlich die «Zürcher Filmpreise».<sup>1)</sup>  
Zu diesem Zwecke wird vom Stadtrat jeweils eine angemessene Summe im Voranschlag eingestellt.<sup>1)</sup>

### **Voraussetzungen**

2. Ausgezeichnet werden können

- Spiel-, Dokumentar-, Trick- oder Experimentalfilme
- an den ausgezeichneten Filmen massgeblich beteiligte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter
- Zürcher Filmschaffende und/oder
- Persönlichkeiten, welche sich um den Film verdient gemacht haben.

3. Zur Auszeichnung zugelassen werden Filme,

- die von Autorinnen oder Autoren bzw. Produzentinnen oder Produzenten hergestellt worden sind, welche seit mindestens zwei Jahren im Kanton Zürich ihren gesetzlichen Wohn- bzw. Geschäftssitz haben oder<sup>2)</sup>
- deren Inhalt mit dem Kanton Zürich in enger Beziehung steht.

Ausnahmsweise können Filme, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, ausgezeichnet werden, wenn bei ihrer Herstellung Zürcher Filmschaffende massgebend mitgewirkt haben.

Koproduktionen können berücksichtigt werden, wenn eine das Werk prägende Zürcher Beteiligung künstlerischer, technischer oder finanzieller Natur nachgewiesen wird.<sup>1)</sup>

4. Die Filme müssen vorab für eine Kino- oder eine vergleichbare Vorführung bestimmt sein; diese kann bereits stattgefunden haben, darf aber nicht länger als zwölf Monate zurückliegen.<sup>1)</sup>

Filme, die in erster Linie für Fernsehausstrahlungen oder von Schulen produziert worden sind, können in Ausnahmefällen auf Einladung der Kommission hin zur Teilnahme zugelassen werden.<sup>1)</sup>

Nicht zugelassen sind Lehr-, Werbe-, Public-Relations- und Übungsfilme.<sup>2)</sup>

5. Die bevorstehende Auszeichnung wird jeweils rechtzeitig ausgeschrieben.  
Von derselben Produzentin oder vom selben Produzenten können höchstens drei Filme zur Auszeichnung angemeldet werden.

Nach Eingang der Bewerbungen können Autorinnen und Autoren bzw. Produzentinnen und Produzenten nicht angemeldeter Filme zur nachträglichen Bewerbung eingeladen werden.<sup>2)</sup>

### **Art der Auszeichnung**

6. Als Auszeichnung können eine Urkunde und/oder ein Preisgeld ausgerichtet werden.

Bei der Auszeichnung von Werken geht das Preisgeld jeweils an Personen, die die Wohnsitzvoraussetzungen gemäss Artikel 3 erfüllen. Trifft dies sowohl auf die Autorin oder den Autor als auch die Produzentin oder den Produzenten zu, erhalten sie je die Hälfte. In besonderen Fällen ist im Kommissionsantrag neben der Preissumme auch die Empfängerin/der Empfänger zu bezeichnen.<sup>3)</sup>

### **Verfahren**

7. Der Stadtrat wählt für die Beurteilung der eingereichten und eingeladenen Filme eine Kommission von fünf Mitgliedern.<sup>1)</sup>

Sie besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier Mitgliedern, welche nach Möglichkeit das Zürcher Filmschaffen, die Filmkritik, das Präsidialdepartement und allfällige filmkulturelle Organisationen vertreten.<sup>1)</sup>

Die Amts dauer der Kommission beträgt vier Jahre.

Das Sekretariat wird vom Präsidialdepartement geführt.

8. Die Beurteilung der eingereichten und eingeladenen Filme erfolgt in der Regel durch sämtliche Kommissionsmitglieder. Ausnahmen sind insbesondere dann zulässig, wenn ein Kommissionsmitglied in den Ausstand treten muss.<sup>1)</sup>

9. Die Kommission stellt der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten zuhanden des Stadtrates Antrag über die Verleihung von Urkunden und Preisgeldern.

Der Stadtrat ist an die gestellten Anträge nicht gebunden.

10. Die Auszeichnungen werden im Rahmen einer öffentlichen Feier übergeben.

1) Fassung gemäss StRB vom 31. März 2004

2) Fassung gemäss StRB vom 28. Juni 1995

3) Eingefügt durch StRB vom 31. März 2004